

Auszug aus der Satzung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Wochen bekannt gegeben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Internet (Homepage) und Aushang im Sport- und Gesundheitszentrum bekannt gegeben.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Geschäftsführende Vorstand muss diese Anträge sofort per Internet (Homepage) und Aushang im Sport- und Gesundheitszentrum bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass der Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1) Jahresbericht des Vorstandes
 - 2) Bericht der Ausschüsse
 - 3) Bericht der Kassenprüfer
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Wahl des turnusmäßig ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes
 - 6) Wahl des Ehrenrates
 - 7) Wahl der Kassenprüfer
 - 8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt

oder

b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.

12. Die Mitgliederversammlung kann einen ausscheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

